

**IHK****Regensburg**

für Oberpfalz / Kelheim

## MERKBLATT

### **NEUREGELUNGEN FÜR VERSICHERUNGSVERMITTLER UND – BERATER**

Die Vorschrift zur Erlaubnis und Registrierung von Versicherungsvermittlern, § 34 d GewO, sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) wurden in einzelnen Punkten nachgebessert. Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Änderungen und ab wann diese Geltung entfalten.

---

#### **1. Änderungen des § 34 d GewO**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung (Bundesgesetzblatt 2008, Teil I, Nr. 58, Seite 2423 ff.), das am 18. Dezember in Kraft getreten ist, wurde unter anderem die Vorschrift zur Erlaubnis und Registrierung von Versicherungsvermittlern – § 34 d GewO – in den nachfolgenden Punkten geändert:

##### **a) § 34 d Abs. 8 GewO**

Zum einen wurde § 34 d Abs. 8 GewO als Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) erweitert um den Umfang der Berufshaftpflichtversicherung. Zum anderen wurde die Ermächtigungsgrundlage ergänzt um die die Anforderungen und Verfahren, die der Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Gewerbetreibenden aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder EWR-Staaten, die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler tätig werden wollen und nicht über eine Niederlassung in einem EU-/EWR-Staat und eine Registrierung im dortigen Versicherungsvermittlerregister verfügen, dienen.

## **b) § 34 d Abs. 11 GewO**

Zudem wurde klarstellend in dem neu angefügten § 34 d Abs. 11 GewO geregelt, dass die Vorschriften über die Erlaubniserteilung, -befreiung, Registrierung sowie über die Erlaubnisfreiheit von Versicherungsvermittlern (§ 34 d Abs. 1 bis 4, 6, 7, und 9 GewO) nicht für Gewerbetreibende gelten, die

- als natürliche Person ihren Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Staat haben und dort ihre Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben
- oder
- als juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihren Hauptverwaltungssitz in einem anderen EU-/EWR-Staat haben.

Durch diese Regelung soll insbesondere klargestellt werden, dass ausländische Gesellschaften, wie z.B. britische Limiteds, die Erlaubnis und Registrierung nicht in Deutschland beantragen können.

## **2. Änderungen der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)**

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung vom 19.12.2008 (BGBl. 2008, Teil I, Nr. 64, S. 2969) wurde die VersVermV an verschiedenen Stellen nachgebessert. Unter anderem wurden folgende Vorschriften geändert:

### **a) Änderungen bei den Regelungen zur Sachkunde**

- **Wegfall der Frist für die sog. „Alte-Hasen-Regelung“ (§ 1 Abs. 4 VersVermV):** In § 1 Abs. 4 VersVermV wurde der zweite Halbsatz, wonach Versicherungsvermittler, die den Sachkundenachweis im Wege der sog. „Alten-Hasen-Regelung“ erbringen wollten, entweder bis zum 1. Januar 2009 registriert sein mussten oder zumindest den Erlaubnisantrag gestellt haben mussten, gestrichen. D. h. es besteht keine Frist mehr zur Geltendmachung der sog. Alten-Hasen-Regelung. Dies kommt insbesondere angestellten Versicherungsvermittlern zugute, die sich in unbe-

stimmter Zeit selbständig machen wollen. Bisher musste dieser Personenkreis einen „vorsorglichen“ Erlaubnis Antrag vor dem 1. Januar 2009 gestellt haben, um sich diese Form des Sachkundenachweises zu sichern. Seit dem 01.01.2009 kann der Sachkundenachweis nach dieser Vorschrift nur erbracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater ununterbrochen seit dem 31.08.2000 bis zur Antragstellung (unselbständig) ausgeübt wurde.

- **Prüfungsort:** Nach § 2 VersVermV kann der Prüfling die Sachkundeprüfung seit dem 01.01.2009 bei der Industrie- und Handelskammer seiner Wahl im gesamten Bundesgebiet ablegen, sofern diese die Sachkundeprüfung anbietet.
- **Wegfall der Sperrfrist nach wiederholter Sachkundeprüfung:** Seit dem 01.01.2009 gilt zudem die bisherige Sperrfrist von einem Jahr für die erneute Ablegung der Sachkundeprüfung nach zwei Fehlversuchen nicht mehr.
- **Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit:** Nach dem zum 01.01.2009 neu eingefügten § 4a VersVermV können im Rahmen der Erlaubniserteilung nach §§ 34 d Abs.1, 2 GewO, 34 e GewO auch ausländische Berufsbefähigungsnachweise unter gewissen Voraussetzungen anerkannt werden.

## **b) Änderung bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung**

- **Mindestversicherungssummen:** Nach § 9 Abs. 2 VersVermV wurden mit Wirkung zum 01.01.2009 die Mindestversicherungssummen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erhöht auf 1,13 Mio. Euro (bisher 1,0 Mio. Euro) pro Versicherungsfall und auf 1,7 Mio. Euro (bisher 1,5 Mio Euro) für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

- **Versicherungsbestätigung:** Die Versicherungsbestätigung darf zudem seit dem 01.01.2009 im Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer nicht älter als drei Monate sein (§ 10 Abs 1 VersVermV).
- **Besonderheiten für Personenhandelsgesellschaften:** Gewerbetreibende müssen seit dem 01.01.2009 für jede Personenhandelsgesellschaft (z.B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG), für die sie geschäftsführender Gesellschafter tätig sind, eine separate Versicherungsbestätigung, die den Vorgaben der VersVermV entspricht, abzuschließen. Trotz dieser Änderung der VersVermV verbleibt es dabei, dass Personenhandelsgesellschaften nicht Träger der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO sein können, sondern die Erlaubnis von den jeweiligen geschäftsführenden Gesellschafter eingeholt werden muss. Folglich müssen auch diese zusätzlich eine auf ihre Person lautende Vermögensschadenhaftpflicht nach Maßgabe der VersVermV abschließen bzw. aufrechterhalten. Jedoch kann der Versicherungsvertrag der Personenhandelsgesellschaft die eigene gewerbliche Tätigkeit des Erlaubnisträgers (=geschäftsführenden Gesellschafter) mit abdecken.
- **Sicherheitsleistung:** Die Mindestsicherungssumme bei der Sicherheitsleistung zugunsten des Versicherungsnehmers bei Annahme von für das Versicherungsunternehmen bestimmten Zahlungen des Versicherungsnehmers, hat sich mit Wirkung zum 01.01.2009 auf 17.000 Euro erhöht (bislang 15.000 Euro).

### **c) Angaben im Versicherungsvermittlerregister und Ergänzung der Erstinformation**

- **Neue Registerangaben bei Personenhandelsgesellschaften:** Nach § 5 Abs. 1 VersVermV wird **mit Wirkung zum 01.04.2009** im Vermittlerregister neben den bisherigen Angaben die Angabe zu der/den Personenhan-

delsgesellschaft/en, in denen der eintragungspflichtige Versicherungsvermittler als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, ergänzt.

- **Mitteilungspflicht für Personenhandelsgesellschaften:** Diese im Register neu aufzunehmenden Angaben müssen Versicherungsvermittler, die bereits registriert sind oder bis zum 31.03.2009 registriert werden, der zuständigen Industrie- und Handelskammer **spätestens bis zum 01.04.2009** mitteilen.
  
- **Ergänzung der Erstinformation bei Personenhandelsgesellschaften:** Entsprechend muss nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV die Information des Versicherungsnehmers beim ersten Geschäftskontakt um die Angabe von Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, ergänzt werden. Auch diese Pflicht gilt erst **ab dem 01.04.2009**.
  
- **Neue Statusform bei produktakzessorischen Versicherungsvermittlern:** Als neue Statusform wurde mit Wirkung zum 01.01.2009 der Status des **produktakzessorischen Versicherungsmaklers** neben dem produktakzessorischen Versicherungsvertreter eingeführt. Wird z. B. ein KfZ-Händler von einem als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO zugelassenen Vermittler beauftragt, so muss dieser KfZ-Händler im Rahmen der Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3 GewO und Registrierung den Status des „produktakzessorischen Versicherungsmaklers“ wählen.

**Anmerkung:**

**Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterun-**

gen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.